



**Genehmigungsvermerke**

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 3. Mai bis 1. Juni 2007  
Publikation im Stadtanzeiger am: 2. Mai und 23. Mai 2007

Anzahl Einsprachen: 0  
Erledigte Einsprachen: 0  
Unerledigte Einsprachen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 27. JUNI 2007

**Der Stadtpräsident**  
Alexander Tschäppät

**Die Stadtschreiberin**  
Irène Maeder Marsili

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 27. JUNI 2007

**Der Vizestadtschreiber**  
Dr. Jürg Wichteremann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 8. AUG. 2007

**Stadt Bern**

Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10  
F 031 321 70 30  
E stadtplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

**Geringfügige Änderung**

**Zonenplan Oberweg**



Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Abänderung der Bau- und Zonenvorschriften vom 27.7.2001

Plan Nr. 1318 / 2  
Datum 21.02.2007  
Massstab 1: 500

Der Stadtplaner  
Christian Wiesmann

Format 84 / 30 cm  
Software VectorWorks

KGL-Nr. 0019  
Projektleitende JKr  
Datei- Pfad K: / SPA / Geschäfte / Daueraufgaben / 0019 Zonenplan Oberweg.mxd





## Bau- und Zonenvorschriften zum Zonenplan Oberweg

### Änderungen in roter Schrift

#### Art. 1 Wirkungsbereich

Die Bau- und Zonenvorschriften gelten für das im Zonenplan umrandete Gebiet.

#### Art. 2 Art und Mass der Nutzung

1 Es gelten die Bestimmungen der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FD\* (Art. 24 der Bauordnung). Wohnnutzung ist erlaubt.

2 Bei Dach- resp. Attikageschossen von Neubauten ist Wohnnutzung vorgeschrieben.

3 Wird das Gebäude Oberweg 10 ersetzt, so ist (.....) beim Ersatzbau das Dach- resp. Attikageschoss und das oberste Vollgeschoss als Wohnnutzung vorzusehen.

#### Art. 3 Baupolizeiliche Masse

1 Gegenüber der Wohnzone auf den Parzellen Nr. 1212, 904 und 1050 ist ein Grenzabstand von 8.00 m, gegenüber der Wohnzone auf den Parzellen Nr. 3000 und 898 ein Grenzabstand von 6.00 m einzuhalten.

2 Die maximale Gebäudehöhe des Neubaus beträgt 7.00 m, gemessen ab Niveau Schänzlihalde. Das Attikageschoss darf auf der Ostseite fassadenbündig angeordnet werden.

#### Art. 4 Überbauung

1 Das Gebäude Oberweg 12 ist nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 geschützt.

2 Das Gebäude Oberweg 10 ist nach dem kantonalen Bauinventar erhaltenswert. Mit einem Projekt auf der Grundlage eines Wettbewerbs nach den Regeln des SIA kann dem Ersatz des Gebäudes zugestimmt werden. Dabei darf ein Neubau auf der Grundfläche des bestehenden Gebäudes die Gebäudehöhe des Hauptbaus Oberweg 12 nicht überragen.

#### Art. 5 Aussenraum

1 Mit einem Neubau gemäss Artikel 4 dürfen besonders schutzwürdige Bäume zwischen Gebäude Oberweg 10 und Schänzlihalde beseitigt werden, wenn Ersatzpflanzungen gemäss Baumschutzreglement geleistet werden.

2 Im Abstand von 4.00 m zur Grenze von Parzelle Nr. 1050 ist ein Verbindungsgang von maximal 3.00 m Breite und 3.00 m Höhe gestattet.

#### Art. 6 Erschliessungsanlagen

Im Wirkungsbereich sind keine Abstellplätze für Motorfahrzeuge gestattet.

#### Art. 7 Vereinbarung

Zwischen der Klinik Beau-Site und der Stadt Bern ist am 14. Januar 2000 ein Vertrag über den Ausgleich der Planungsvorteile gemäss Artikel 142 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 abgeschlossen worden.